

Aktenzeichen:
2 K 109/18

Datum:
21.08.2019



Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Münchweiler [Alsenz] Blatt 851 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Donnerstag, den 21.11.2019 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 2

versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4

Gemarkung Münchweiler, Flurstück 130/2, Gebäude- und Freifläche
Mühlstraße 1 zu 246 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

Grundstück: 15.600,00 EUR

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5

Gemarkung Münchweiler, Flurstück 129/2, Erholungsfläche
An der Mühlstraße zu 260 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

Grundstück: 14.400,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich bei Fl.St. 130/2 um ein unterkellertes Einfamilienhaus mitausgebautem Dachgeschoss und Nebengebäude in desolatem Zustand und der Notwendigkeit der Freilegung; nach Einschätzung des Sachverständigen nicht mehr veräußerbar und abbruchreif. Bei Fl.St. 129/2 handelt es sich gem. Gutachten um eine unbebaute Fläche. Beide Flurstücke sind stark eingewachsen.

Beschlagnahme: 24.09.2018.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des

Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Faubel, JBe.